

Alimentenhilfe für die Gemeinden:

Roggwil, Melchnau, Busswil b.M., Reisiswil,
Niederönz, Berken, Graben, Inkwil, Thörigen, Seeberg,
Heimenhausen, Bettenhausen, Ochlenberg, Hermiswil



Brigit Rotzetter, Fachfrau Alimentenhilfe
E-Mail brigit.rotzetter@roggwil.ch

Hofmattenweg 3, Postfach 221, 4914 Roggwil
Telefon 062 918 20 40

Merkblatt für unterhaltspflichtige Personen – Inkasso durch die Alimentenhilfestelle

Zahlung der Unterhaltsbeiträge, Familienzulagen und Ausstände an den Regionalen Sozialdienst Roggwil

Sobald Ihnen das Inkasso von der Alimentenhilfestelle angezeigt worden ist, dürfen Sie die Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen nicht mehr direkt an die unterhaltsberechtigte Person, sondern rechtsgültig nur noch an den Regionalen Sozialdienst Roggwil leisten (Legalzession gemäss Art. 298 Abs. 2 ZGB). Sie riskieren sonst, die Unterhaltsforderungen doppelt zahlen zu müssen.

Die eingehenden Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den ausstehenden Unterhaltsbeiträgen oder Familienzulagen gutgeschrieben.

Unterhaltsbeiträge sind uns monatlich zum Voraus, d.h. immer vor dem Monatsersten und Familienzulagen nach Erhalt zu überweisen. Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die Alimentenhilfestelle wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihrer Zahlungspflicht vollständig nachzukommen, damit wir eine Zahlungsvereinbarung treffen können. Ihre Zahlungsunfähigkeit müssen Sie belegen können.

Inkassomassnahmen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen

Unterhaltsansprüche sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden zivil-, betriebs- und strafrechtlich besonders geschützt. Kommen unterhaltspflichtige Personen ihrer Zahlungspflicht nicht nach, stehen dem Regionalen Sozialdienst Roggwil folgende Inkassomassnahmen zur Verfügung:

- **Betreibung und Arrest**, SchKG (SR 281.1)
- **Freiwillige Lohnzession**, Art. 325 OR (SR 220)
- **Schuldneranweisung** (via Gericht), Kinderalimente: Art. 291 ZGB, Frauenalimente: Art. 132 Abs. 1 ZGB (SR 210)
- **Meldung an die Vorsorge-/Freizügigkeitseinrichtung**, Art. 40 BVG (SR 831.40), Art. 24^{bis} FZG (SR 831.42)
- **Sicherstellung**, Kinderalimente: Art. 292 ZGB, Frauenalimente: Art. 132 Abs. 2 ZGB (SR 210)
- **Strafanzeige**, Art. 217 StGB (SR 311.0)

Änderung des Unterhaltsbeitrages

Die Inkassostelle kann nicht über eine Änderung (z.B. Herabsetzung) des Unterhaltsbeitrages entscheiden. Ändern sich Ihre Verhältnisse (z.B. Geburt eines Kindes, dauerhaft und erheblich vermindertes Einkommen) und sind sich beide Elternteile über die Neuberechnung des Unterhaltsbeitrages einig, können Sie gemeinsam mit einer Absichtserklärung an den Regionalen Sozialdienst Niederönz gelangen. Bei Uneinigkeit erfolgt die Anpassung über eine gerichtliche Klage.

Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung / Teuerungseinrede

Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Unterhaltstitel angegebenen Indexformel jährlich der Teuerung angepasst. Ist im Unterhaltstitel eine Klausel enthalten, dass die Indexerhöhung nur bei tatsächlicher Einkommensverbesserung erfolgen darf, wird die Anpassung der Unterhaltsbeiträge nach oben vorgenommen, ausser Sie können mit Einkommensbelegen nachweisen, dass die Anpassung nicht oder nur teilweise gerechtfertigt ist. Die sogenannte Teuerungseinrede wird erst ab dem Monat berücksichtigt, in welchem die Belege der Alimentenhilfestelle vorliegen.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Alimentenfachperson des Regionalen Sozialdienstes Roggwil gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, wenn Sie ein persönliches Gespräch wünschen.